

ANSPRUCHSVERLUST

Verjährung von Forderungen

Wer eine Forderung nicht rechtzeitig geltend macht, verliert diesen Anspruch – der Anspruch verjährt. Die Verjährungsfrist beträgt meist drei oder dreißig Jahre. **Von Dr. Susanne Kuen**

Bereits seit dem Jahr 1812 gilt gemäß § 1479 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches: „Alle Rechte gegen einen Dritten, sie mögen den öffentlichen Büchern einverleibt seyn oder nicht, erlöschen also in der Regel längstens durch den dreißigjährigen Nichtgebrauch, oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen.“

Der Nichtgebrauch eines Rechts führt also in der Regel erst nach dreißig Jahren dazu, dass man dieses Recht nicht mehr gerichtlich durchsetzen kann. Zahlreiche gesetzliche Ausnahmen verkürzen diese allgemeine Verjährungsfrist jedoch auf drei Jahre. In drei Jahren verjähren beispielsweise Forderungen für Lieferungen oder sonstige Leistungen in einem geschäftlichen Betrieb. Weiters verjähren innerhalb dieser kurzen Frist Dienstnehmeransprüche sowie Miet- und Pachtforderungen. Erbrechtliche und Schenkungsrechtliche Ansprüche müssen ebenfalls innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden.

Drei Jahre

Der Ausgleichsanspruch gemäß § 24 HVertrG verjährt ebenfalls in drei Jahren ab Beendigung des Vertrages. Spätestens nach drei Jahren muss die Klage also eingebracht worden sein. Beim Ausgleichsanspruch kommt aber noch hinzu, dass dem Unternehmer innerhalb eines Jahres ab Vertragsbeendigung bekannt gegeben werden muss, dass dieser Anspruch geltend gemacht wird. Hierfür reicht ein einfaches Schreiben aus, zu Beweiszecken sollte diese Schreiben aber per Einschreiben versendet werden.

Wenn beispielsweise ein Schaden verursacht worden ist (Verkehrsunfall, Bauschäden, etc.), muss die Klage auf Schadenersatz ebenso innerhalb von drei Jahren eingebracht werden. Die Frist beginnt dann zu laufen, wenn dem Geschädigten der Schaden und die Person des Schädigers be-

kannt werden. Diese kurze Verjährungsfrist gilt sowohl für einen Schaden der durch Übertretung einer Vertragspflicht als auch ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden ist. Nur wenn der Schaden durch bestimmte gerichtlich strafbare Handlungen entstanden ist, beträgt die Verjährungsfrist dreißig Jahre.

Der Anspruch eines Ehegatten auf Abgeltung seiner Mitwirkung im Erwerb des anderen verjährt in sechs Jahren vom Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht worden ist.

Dreißig Jahre

In dreißig Jahren verjähren beispielsweise bereicherungsrechtliche Ansprüche. Ein bereicherungsrechtlicher Anspruch besteht dann, wenn eine Vermögensverschiebung erfolgt ist, ohne dass ein Rechtsgrund dafür gegeben war. Zum Beispiel leistet jemand irrtümlich eine Zahlung, zu der er gar nicht verpflichtet ist. Oder ein Vertrag wird als unwirksam beurteilt (zB Anfechtung wegen Irrtum oder Sittenwidrigkeit), sodass das geleistete Entgelt rückzuerstatten ist. Wenn sich zwei Geschäftspartner über die Höhe strittiger Ansprüchen einigen und der zur Zahlung Verpflichtete irrtümlich eine höhere Gutschrift ausstellt und bezahlt, so liegt an sich bezüglich der Überzahlung eine ungerechtfertigte Vermögensverschie-



Dr. Susanne Kuen, LL.M., informiert über aktuelle juristische Entscheidungen.

bung vor. Demnach müsste für die Rückforderung der Überzahlung die dreißigjährige Verjährungsfrist zur Anwendung kommen. Nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes verjähren jedoch bereicherungsrechtliche Ansprüche wegen einer im Rahmen einer im geschäftlichen Betrieb vorgenommenen irrtümlichen Mehrlieferung in nur drei Jahren. Des einen Freud, des anderen Leid. ■

Dr. Susanne Kuen, LL.M.

Rechtsanwältin & Mediatorin

- erfolgreich seit 2001
- österreichweit tätig

A-1070 Wien ■ Zieglergasse 28 ■ T: +43-1-526 38 97
 www.vertriebsrecht.info ■ F: +43-1-526 38 98